

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre, wir laden Sie herzlich ein zu unserer

**ordentlichen Hauptversammlung
am Mittwoch, den 30. Mai 2007, 10.30 Uhr,
im Kurhaus, Kurhausplatz, 65189 Wiesbaden.**

*Durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger
vom 17. April 2007 haben wir unter Bekanntmachung der nachfolgenden Tages-
ordnung die diesjährige Hauptversammlung einberufen.*



Aareal Bank

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Die vorstehenden Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden und im Internet unter www.aareal-bank.com eingesehen werden und werden auch in der Hauptversammlung der Aareal Bank AG ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von 59.377.579,50 € einen Betrag von 21.377.579,50 € zur Ausschüttung einer Dividende von 0,50 € je Stückaktie zu verwenden und einen Betrag von 38.000.000,00 € in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Der aus dem Bilanzgewinn eventuell auf eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Die durch die Hauptversammlung am 23. Mai 2006 erteilte und bis zum 22. November 2007 befristete, noch nicht ausgenutzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG soll durch eine neue, bis zum 29. November 2008 laufende Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- Die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wird mit Eintritt der Wirksamkeit des nachfolgenden unter 2. zu fassenden Beschlusses aufgehoben.
- Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 29. November 2008 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Aareal Bank AG nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine Aktie erworben werden darf, wird auf den Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen Schlusskurs zuzüglich 10 %.

7. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2006 erteilte und bis zum 22. November 2007 befristete, noch nicht ausgenutzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll durch eine neue, bis zum 29. November 2008 laufende Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- Die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener

Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird mit dem Eintritt der Wirksamkeit der unter 2. zu beschließenden Ermächtigung aufgehoben.

2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 29. November 2008 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten), bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den jeweils dem Erwerb oder der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots vorangegangenen drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die Veräußerung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Barpreis erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Zudem können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch außerhalb der Börse gegen Sachleistung veräußert werden, ohne sie allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit

dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Außerdem können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen an Stelle neuer Aktien aus bedingter Kapitalerhöhung ausgegeben werden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungsvertrag zwischen der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG, Peter-Sander-Straße 30, 55252 Mainz-Kastel (Unternehmensvertrag i. S. des § 291 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AktG)

Die Aareal Bank AG hat am 02. Januar 2007 mit ihrer 100 %-igen Tochtergesellschaft Aareal First Financial Solutions AG, ergänzend zu dem Ergebnisabführungsvertrag vom 03./05. September 2002, einen Beherrschungsvertrag mit folgendem wesentlichen Inhalt geschlossen:

- Die Aareal First Financial Solutions AG unterstellt sich der Leitung durch die Aareal Bank AG. Letztere ist berechtigt, dem Vorstand der Aareal First Financial Solutions AG – und zwar allgemeine und auf Einzelfälle bezogene – Weisungen für die Leitung der Aareal First Financial Solutions AG zu erteilen. Die Aareal First Financial Solutions AG verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal Bank AG zu folgen.
- Hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigung gelten die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags vom 03./05. September 2002. Der Vertrag kann insgesamt nur zusammen mit dem Ergebnisabführungsvertrag ordentlich gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31. Dezember 2007 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Vertrag verlängert sich andernfalls bei gleicher Kündigungsfrist automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, soweit sich der Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls entsprechend verlängert. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungsvertrag zwischen der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG vom 02. Januar 2007 wird zugestimmt.

Zur Einsicht der Aktionäre liegen in den Geschäftsräumen der Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden und der Aareal First Financial Solutions AG, Peter-Sander-Straße 30, 55252 Mainz-Kastel, folgende Unterlagen aus:

- der vorstehend bezeichnete Beherrschungsvertrag zwischen der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Aareal First Financial Solutions AG für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006;
- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Aareal Bank AG für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006;
- die nach § 293a AktG zu erstattenden gemeinsamen Berichte des Vorstands der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG zum Beherrschungsvertrag.

Eine Prüfung des Beherrschungsvertrags nach § 293b AktG war entbehrlich, da sich sämtliche Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft in der Hand der Aareal Bank AG befinden.

Die genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Aareal Bank AG ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

9. Wahlen zum Aufsichtsrat

Durch die Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 wurden die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat der Aareal Bank AG neu gewählt. Durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Claus Nolting mit Wirkung zum 21. August 2006 war der Aufsichtsrat allerdings mit nur noch elf Mitgliedern unvollständig besetzt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 24. November 2006 wurde daraufhin Herr Dr. Hans Herbert Lohneiß zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Seine Bestellung soll durch seine heutige Wahl von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG, § 101 Abs. 1 AktG, § 4 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz und § 9 der Satzung aus acht von der Hauptversammlung und vier von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Hans Herbert Lohneiß, Vorsitzender der Geschäftsführung der Siemens Financial Services GmbH, Gräfelting, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, in seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied zu bestätigen.

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in einem vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium

- Aareal Bank AG Mitglied des Aufsichtsrats
- INNOVEST Finanzdienstleistungen AG Mitglied des Aufsichtsrats
- Siemens Financial Services Inc. USA Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Siemens Kapitalanlagegesellschaft mbH Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Siemens Project Venture GmbH Mitglied der Gesellschafterdelegation
- UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

10. Satzungsänderungen

Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz stellt die Übermittlung von Informationen wie z.B. die Einladung zur Hauptversammlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Daher soll die Möglichkeit einer Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung des betreffenden Aktionärs in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 der Satzung wird in der Überschrift geändert, der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und folgender zweiter Absatz wird angefügt:

„§ 4

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigungen und zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung möchte die Gesellschaft wie im vergangenen Jahr die Möglichkeit erhalten, vom Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch zu machen. Sie wird damit in die Lage versetzt, bis zum 29. November 2008, d.h. bis zur gesetzlich zulässigen Höchstdauer von 18 Monaten, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Mit der vorgeschlagenen Verlängerung ist die Gesellschaft in der Lage, für den weiteren Zeitraum bis zum 29. November 2008 das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die hiermit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Der zulässige Aktienbesitz ist – unter Einbeziehung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu Wertpapierhandelszwecken – gesetzlich auf 10 % des Grundkapitals beschränkt (§ 71 Abs. 2 AktG). Der Erwerb kann über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot zu den in der Ermächtigung festgelegten und am aktuellen Börsenkurs orientierten Preisen erfolgen. Dabei sind die Rechte der Aktionäre und das Gleichbehandlungsgebot angemessen gewahrt.

Darüber hinaus wird unter Tagesordnungspunkt 7 um die Ermächtigung gebeten, dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die Veräußerung der gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu ermöglichen, wenn

dies zu einem Barpreis erfolgt, der den maßgeblichen Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenpreis möglichst gering halten und auf voraussichtlich höchstens 3 %, jedenfalls aber auf höchstens 5 % beschränken. Mit einer solchen engen Anbindung an den aktuellen Börsenpreis wird eine Verwässerung des Beteiligungswerts der Aktionäre vermieden.

Die Anzahl der zu veräußernden Aktien darf hierbei insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der beantragten Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen des Vorstands zur Veräußerung oder Ausgabe von Aktien oder aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses veräußert oder ausgegeben werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts darf insoweit nur auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützt werden, als die dort vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt, also auch unter Berücksichtigung von Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten wird.

Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden. So erhält die Gesellschaft u. a. die Möglichkeit, eigene Aktien beispielsweise institutionellen Anlegern oder nationalen und internationalen Investoren anzubieten, damit den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Sie kann ihr Eigenkapital flexibel geschäftlichen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen reagieren.

Außerdem soll es der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses auch weiterhin ermöglicht werden, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik oder im Rahmen der Vereinbarung von Unternehmenszusammenschlüssen flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen agieren zu können. Hier können beispielsweise in geeigneten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen oder Beteiligungserwerben angeboten werden, eine im internationalen Bereich zunehmend üb-

licher werdende Verfahrensweise. Das Recht der Aktionäre zum Bezug eigener Aktien kann insoweit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, es der Gesellschaft auch künftig zu ermöglichen, die erworbenen eigenen Aktien zur Befriedigung der Bezugsrechte aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verwenden zu können. Dadurch kann im Bedarfsfall eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital reduziert werden, sodass eventuelle Verwässerungseffekte noch geringer bleiben.

Die erworbenen Aktien können entweder mit der Folge einer Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen werden oder durch öffentliches Angebot oder über die Börse veräußert werden. Auch diese Möglichkeiten wahren die Rechte der Aktionäre.

Der Vorstand wird – jeweils in der nächst folgenden Hauptversammlung – über die Ausnutzung einer der vorgenannten Ermächtigungen zur Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre berichten.

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Aareal Bank AG und des Vorstands der Aareal First Financial Solutions AG zu dem Unternehmensvertrag unter Tagesordnungspunkt 8 (Beherrschungsvertrag zwischen der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG, Peter-Sander-Straße 30, 55252 Mainz-Kastel)

Die Vorstände haben folgenden gemeinsamen Bericht zum Beherrschungsvertrag erstattet:

Die Vorstände der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG (im folgenden „FF“) haben am 02. Januar 2007 einen Unternehmensvertrag (Beherrschungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG) mit Wirkung zum Zeitpunkt der noch vorzunehmenden Eintragung in das Handelsregister der FF abgeschlossen.

Der Unternehmensvertrag wird der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 30. Mai 2007 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der FF erfolgt im Vorfeld der Hauptversammlung der Aareal Bank AG.

Zur Unterrichtung der Aktionäre erstatten die Vorstände der Aareal Bank AG und der FF folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

Die Aareal Bank AG ist zu 100% an der FF beteiligt. Die Aareal Bank AG hat die FF enger an die Aareal Bank AG angebunden und zu diesem Zweck auch den Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Der Unternehmensvertrag bewirkt die Festigung der seit dem 01. Januar 2007 bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft bestand bereits aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 03./05. September 2002.

II. Inhaltliche Erläuterung des Unternehmensvertrags

Der Vertragsinhalt orientiert sich vollumfänglich an den gesetzlichen Vorgaben.

Die FF unterstellt sich der Leitung durch die Aareal Bank AG. Letztere ist berechtigt, dem Vorstand der FF – und zwar allgemeine und auf Einzelfälle bezogene – Weisungen für die Leitung der FF zu erteilen. Die FF verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal Bank AG zu folgen.

Der Vertrag wird nach Zustimmung durch die Hauptversammlungen der Aareal Bank AG mit der Eintragung in das Handelsregister der FF wirksam.

Hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigung gelten die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 03./05. September 2002. Der Vertrag insgesamt kann nur zusammen mit dem Ergebnisabführungsvertrag ordentlich gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31. Dezember 2007 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Vertrag verlängert sich anderenfalls bei gleicher Kündigungsfrist automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, soweit sich der Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls entsprechend verlängert. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Da die Aareal Bank AG einzige Gesellschafterin der FF ist, bedurfte es gem. § 239b AktG keiner Prüfung dieses Unternehmensvertrags durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Aus gleichem Grund ist kein Ausgleich und keine Abfindung gem. §§ 304, 305 AktG erforderlich.

Wiesbaden, den 17. Januar 2007

Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle der insgesamt ausgegebenen 42.755.159 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an diese Adresse übermitteln:

Aareal Bank AG
c/o Computershare GmbH
HV-Anmeldung
Prannerstraße 8
80333 München
Fax: +49 89 30 90 37 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis muss den Anteilsbesitz zu Beginn des 09. Mai 2007, d.h. am 09. Mai 2007 um 00.00 Uhr (MESZ), wiedergeben und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung unter der angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 23. Mai 2007 (24.00 Uhr MESZ) zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Wie in den vergangenen Jahren bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen ebenfalls schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Anträge von Aktionären

Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Tagesordnung, insbesondere Gegenanträge im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind schriftlich, per Telefax oder E-Mail ausschließlich zu richten an:

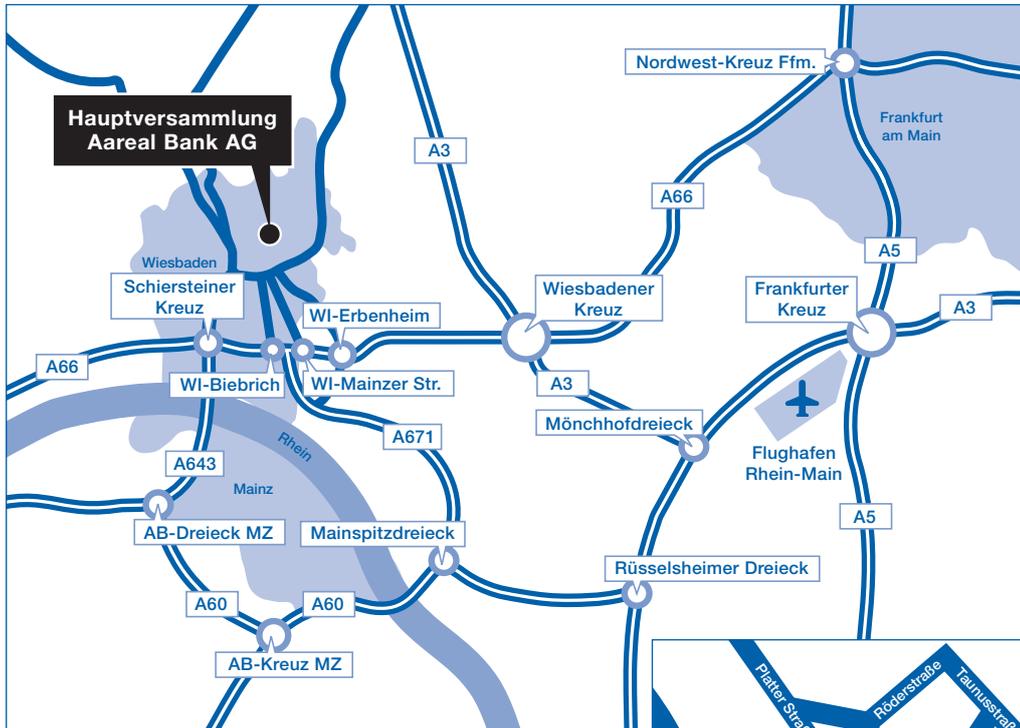
Aareal Bank AG
Corporate Development
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
Fax: +49 611 348 2965
E-Mail: HV2007@aareal-bank.com

Unter dieser Adresse fristgerecht eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nach näherer Maßgabe des § 126 AktG allen Aktionären im Internet unter **www.aareal-bank.com** unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Aareal Bank AG

Der Vorstand

Wiesbaden, im April 2007



Veranstaltungsort
der Haupt-
versammlung

Kurhaus Wiesbaden
Kurhausplatz 1
65189 Wiesbaden

Anfahrtsbeschreibung

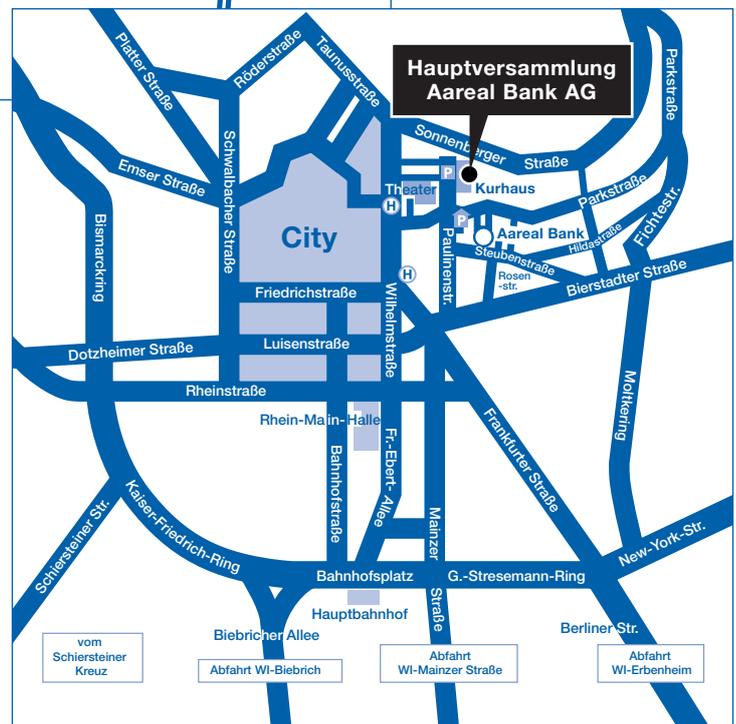
von der A66 aus Richtung Frankfurt/Wiesbadener Kreuz:

- Abfahrt Wiesbaden-Erbenheim
- weiter Richtung Wiesbaden-Sonnenberg
- über Moltkering, I. Straße links Richtung Stadtmitte/Kurhaus

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten finden Sie auf den markierten öffentlichen Parkplätzen bzw. im Parkhaus Theater oder der Parkgarage Kurhaus.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Hauptbahnhof aus:

- Buslinien 1 und 8
- Haltestellen: Friedrichstraße, Theater/Kurhaus



Aareal Bank